



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.11.2017

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	30.11.2017	vorberatend
Stadtrat	12.12.2017	beschließend

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.03.2017 Einführung von Wertstoffboxen für Elektrogeräte und Metallschrott

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Einführung von Wertstoffboxen für Elektrogeräte und Metallschrott wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 02.03.2017 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag gestellt, Wertstoffboxen für Elektrogeräte und Metallschrott im Voerder Stadtgebiet aufzustellen.

Die Sammlung von Elektroaltgeräten in Containern ist jedoch mit Problemen behaftet.

Vertragliche Aspekte

Je nach zu erwartenden Kosten für das System wäre die Bereitstellung, Leerung und der Transport der Depotcontainer auszuschreiben. Die Container müssten mit einem Transportfahrzeug mit Kraneinrichtung entleert werden. Da die Container nach unten öffnen, ist eine manuelle Entladung, wie bei Altkleidercontainern, nicht möglich. Altkleidercontainer eignen sich zur Elektronikschrottsammlung nicht, da sie nicht stabil genug sind.

Probleme

Die Erfahrung mit Depotcontainern hat gezeigt, dass sich hier mannigfaltige Probleme auftun. Bei Papierdepotcontainern kam es häufiger zu Brandstiftung, Glascontainerstandorte stellten aufgrund daneben geworfenen Glases immer wieder eine erhöhte Gefahrenquelle dar. Zudem entwickeln sich Depotcontainerstandorte häufig zu illegalen Müllkippen. Anfang der Neunzigerjahre wurde die Papier- und Glassammlung daher nahezu vollständig auf ein Holsystem umgestellt. Einzig einige wenige öffentlich zugängliche Glasdepotcontainer sind noch vorhanden.

Auch bei der Aufstellung der Sammelcontainer für Altkleider, die relativ klein sind und deren Befüllung nahezu lautlos vonstatten geht, gibt es entsprechende Akzeptanzprobleme, da viele Einwohner diese nicht in der Nähe ihres Hauses oder an Marktplätzen o.ä. stehen haben möchten.

Des Weiteren finden sich in Depotcontainern regelmäßig andere Abfälle, die abschließend manuell aussortiert werden müssen oder in Verbindung mit Lithiumbatterien sogar eine Gefährdung darstellen. Auf diesen Aspekt wird weiter unten noch eingegangen.

Durch die große Einwurfföffnung ist eine relativ hohe Fehlwurfquote zu erwarten.

Rechtliche Aspekte

Zum 1. Januar 2017 sind die nächsten Änderungen der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2017) in Kraft getreten. Die neuen Regeln basieren auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter, des UN-Handbuchs „Tests und Kriterien“, des Global Harmonisierten Systems der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) und somit auf Änderungen und Korrekturen des für das ADR zuständigen UN-Gremiums, der UNECE-Arbeitsgruppe WP.15 sowie der Gemeinsamen Tagung (GT).

Allgemeine Übergangsfristen gestatten eine Anwendung des „ADR 2015“ (das heißt des bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Rechts) bis zum 30. Juni 2017. Für neue technische Spezifikationen können darüber hinaus deutlich längere Übergangsfristen gelten. Im Regelfall bedeutet dies eine verbindliche Anwendung des „neuen ADR“ spätestens seit 1. Juli 2017.

Weiterhin hat Deutschland mit Vorgriff auf die Regelungen im ADR 2019 am 16.11.2016 eine multilaterale Vereinbarung M303 vorgelegt, die am 27.02.2017 von Österreich gegengezeichnet wurde und somit direkt in diesen zwei ADR-Staaten zur Anwendung gebracht werden kann.

Gemäß dieser Vorschriften ist ein Transport von Elektroaltgeräten in sog. loser Schüttung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So dürfen die in den Geräten enthaltenen Lithiumzellen und –batterien nicht die Hauptenergiequelle des Gerätes darstellen, sondern nur als „Stützbatterie“ fungieren. Weiterhin müssen sie durch das Gerät, in dem sie enthalten sind, geschützt werden. Dies trifft beispielsweise auf Großgeräte (Kühlschrank, Wasch- oder Spülmaschine) zu, in denen die Batterien für die Datensicherheit verwendet werden.

Damit fallen Geräte wie beispielsweise akkubetriebene Werkzeuge oder Laptops nicht unter diese Regelung und müssen getrennt in entsprechenden Behältnissen transportiert werden.

Hintergrund dieser Regelungen ist die Tatsache, dass Lithiumzellen als Gefahrgut gelten und damit anderen, strengeren Vorschriften unterliegen. Dies ist in der Gefahr eines Brandes bei mechanischer Belastung der Zellen begründet. Je nach Ladezustand, Beschädigungsgrad und äußeren Gegebenheiten (Temperatur, leicht entflammbares Material) kann bei mechanischer Belastung (Fall oder Auftreffen eines Gerätes) eine unkontrollierte Wärmefreisetzung („thermal runaway“) und damit einen Schwelbrand ausgelöst werden, der sich zu einem Vollbrand entwickeln und letztendlich – je nach Standort – auch übergreifen kann.

Die Universität Augsburg hat in Zusammenarbeit mit dem bifa Umweltinstitut eine Studie durchgeführt, in der sie zu dem Ergebnis kommt, dass die Gefahr der Entstehung eines Brandes zwar gering ist, aber dennoch besteht, insbesondere bei Anwesenheit leicht entflammbarer Gegenstände (Papier, Karton). Auch die Möglichkeit der Brandstiftung sollte hier nicht unerwähnt bleiben.

Der VKU (Verband kommunaler Unternehmen) hat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) dafür plädiert, geringe Fehlwurfquoten bei entsprechenden Kontrollen nicht zu beanstanden, da bei entsprechender Beschriftung der Container und Öffentlichkeitsarbeit der Gehalt an Lithiumbatterien in Sammelcontainern ein geringes Gefährdungspotential darstelle. Darauf reagierte das BMVI jedoch weitgehend ablehnend.

Der VKU stellt in einem Schreiben vom 10.04.2017 noch einmal heraus, dass die Nutzung von Depotcontainern in Form von Umleerbehältern für Elektroaltgeräte nicht statthaft ist. Selbst bei der Nutzung als Wechselbehälter, die je nach Containertyp praktisch nicht möglich ist, da der Entleerungsvorgang als Schüttung erfolgt, ergeben sich die o.g. Probleme, da Fehlwürfe generell nicht ausgeschlossen werden können.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Benutzung von Depotcontainern nicht geduldet wird und Elektroaltgerätetransporte verstärkt kontrolliert werden.

Da es sich rechtlich gesehen um gefährliche Abfälle handelt, muss bei Verstößen gegen die Vorschriften eines ADR-konformen Transportes mit entsprechend hohen Strafen gerechnet werden.

Die oben beschriebenen Punkte haben vielerorts dazu geführt, dass entsprechende Sammelsysteme wieder abgeschafft worden sind (z.B. in Göttingen, Salzgitter oder Trittau).

Alternativen

Elektronik- und Metallschrott kann (mit Ausnahme der Elektrokleingeräte) bei dem von der Stadt Voerde beauftragten Unternehmer zur Abholung angemeldet werden.

Die Kleingeräte können an zwei Tagen in der Woche zur Annahmestelle der Stadt oder – wie auch Großgeräte – zu der nur wenige Kilometer von der Stadtgrenze entfernten Firma Schönackers in Hünxe gebracht werden. Diese betreibt dort im Auftrag der Kreis Weseler Abfallgesellschaft eine Annahmestelle für die Kommunen Hünxe, Schermbeck und Voerde. Diese ist an sechs Tagen die Woche geöffnet.

Haarmann

Anlage(n):

(1) DS Nr. 16-687 - Anlage 1 (Antrag)

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 4 / FD 1.1